

Erläuterungen:

Wegen der Presseberichte der letzten Wochen und den Anfragen der FDP- und der CDU-Kreistagsfraktionen hat die Verwaltung die Landwirtschaftskammer gebeten, über die Problematik des Gülleimportes aus den Niederlanden in der Sitzung zu berichten.

Hintergrund ist die Zuständigkeitsfrage:

Die Ausbringung von Gülle zu Düngezwecken fällt grundsätzlich unter die Regelungen der Düngeverordnung. Für deren Vollzug ist in Nordrhein-Westfalen die Landwirtschaftskammer NRW zuständig. In festgesetzten Wasserschutzgebieten bestehen z. T. Regelungen, die auch eine Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde begründen können. Die Ausbringungen in Königswinter-Oberpleis und Bornheim-Sechtem fanden nicht auf Flächen in festgesetzten Wasserschutzgebieten statt.

Nach Auskunft der Landwirtschaftskammer ist der Transport von Wirtschaftsdüngern aus den Niederlanden in die grenznahen Ackerbauregionen Nordrhein-Westfalens und die Ausbringung auf Ackerflächen grundsätzlich nicht zu beanstanden, weil dadurch ein Beitrag zur Erhaltung des Humusgehaltes in vieharmen Gebieten geleistet werden kann. Darüber hinaus ist der Einsatz von Wirtschaftsdünger eine wirtschaftlich interessante Möglichkeit der Bereitstellung von Nährstoffen, wenn die Wirtschaftsdünger entsprechend dem Nährstoffbedarf der jeweiligen Kultur ausgebracht werden. In den vorliegenden Fällen erfolgte die Ausbringung des Wirtschaftsdüngers allerdings auf Flächen, die offenbar keinen Nährstoffbedarf für die Folgekultur hatten. Weitere Aussagen können nach Auskunft der Landwirtschaftskammer zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden, da die Ermittlungen des Sachverhalts noch nicht abgeschlossen sind.

Die Fragen Nr. 1 bis 5 der Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion vom 29.10.2012 (Anhang 1) sind im Anhang 2 beantwortet. Die allgemeinen Fragen sollen in der Sitzung behandelt werden. Dies gilt auch für die Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion vom 20.11.2012 (Anhang 3).